

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/5354 —

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates **vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen**

A. Problem

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. Juni 1990 die Richtlinie über Pauschalreisen (90/314/EWG) verabschiedet. Mit dieser Richtlinie sollen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Pauschalreisen angeglichen werden. Dabei bestimmt die Richtlinie insbesondere, daß der Veranstalter nachzuweisen hat, daß im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses die Erstattung der von dem Reisenden gezahlten Beträge und die Rückreise des Verbrauchers sichergestellt sind. Ferner enthält die Richtlinie insbesondere Vorschriften darüber, welche Informationen der Reiseveranstalter dem Reisenden im Prospekt, vor Vertragsschluß, im Vertrag und vor Beginn der Reise zu geben hat. Daneben schreibt die Richtlinie vor, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Rechtsfolgen der Vertragsinhalt, insbesondere der Reisepreis, nachträglich geändert werden kann. Ferner werden Mindestanforderungen hinsichtlich der Rechte des Reisenden aufgestellt für den Fall, daß die Reise vollständig ausfällt, einzelne Reiseleistungen nicht erbracht werden oder erbrachte Reiseleistungen mangelhaft sind.

B. Lösung

Die EG-Richtlinie über Pauschalreisen wird durch den Gesetzentwurf umgesetzt. Dies geschieht zum Teil durch die Änderung der geltenden Vorschriften der §§ 651 a ff. BGB, zum Teil durch die

Einfügung einer neuen Vorschrift, die den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Reiseveranstalters betrifft. Für die notwendigen umfangreichen Neuregelungen zur Informationspflicht des Veranstalters enthält der Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung.

Einstimmige Annahme im Ausschuß.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5354 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgende EntschlieÙung zu fassen:
Die Bundesregierung wird aufgefordert, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, spätestens jedoch bis Ende 1995, dem Deutschen Bundestag über die Auswirkungen der rechtlichen Gestaltung der Insolvenzsicherung auf
 - a) die Entwicklung des Wettbewerbs im Bereich der Sicherungsgelder,
 - b) die wirtschaftliche Situation der Anbieter im Reisemarkt unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandeszu berichten.

Bonn, den 20. April 1994

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann	Klaus-Heiner Lehne	Dr. Eckhart Pick
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen
— Drucksache 12/5354 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch . . . , wird wie folgt geändert:

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 651 a werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

1. **Dem** § 651 a werden **die** folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis nur erhöhen, wenn dies mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises im Vertrag vorgesehen ist und damit einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Eine Preiserhöhung, die ab dem zwanzigsten Tag vor dem vereinbarten Abreisettermin verlangt wird, ist unwirksam. § 11 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

(3) unverändert

(4) Der Reiseveranstalter hat eine Änderung des Reisepreises nach Absatz 3, eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder eine zulässige Absage der Reise dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungs- oder Absagegrund zu erklären. Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als fünf vom Hundert oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Er kann statt dessen, ebenso wie bei einer Absage der Reise durch den Reiseveranstalter, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch den Reiseveranstalter diesem gegenüber geltend zu machen.

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zum Schutz der Verbraucher bei Reisen Festsetzungen zu treffen, durch die sichergestellt wird, daß die Beschreibungen von Reisen keine irreführenden, sondern klare und genaue Angaben enthalten und daß der Reiseveranstalter dem Verbraucher die notwendigen Informationen erteilt. Zu diesem Zweck kann insbesondere bestimmt werden, welche Angaben in einem vom Veranstalter herausgegebenen Prospekt und in dem Reisevertrag enthalten sein müssen sowie welche Informationen der Reiseveranstalter dem Reisenden vor dem Vertragsabschluß und vor dem Antritt der Reise geben muß."

2. § 651 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 651 b

(1) Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, daß statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

(2) Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten."

3. § 651 f Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat."

4. § 651 h wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Haftung“ die Worte „für Schäden, die nicht Körperschäden sind,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „gesetzliche Vorschriften“ durch die Worte „internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften“ ersetzt.

5. Nach § 651 j wird folgender neuer § 651 k eingefügt:

„§ 651 k

(1) Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, daß dem Reisenden erstattet werden

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zum Schutz der Verbraucher bei Reisen Festsetzungen zu treffen, durch die sichergestellt wird, daß die Beschreibungen von Reisen keine irreführenden, sondern klare und genaue Angaben enthalten und daß der Reiseveranstalter dem Verbraucher die notwendigen Informationen erteilt. Zu diesem Zweck kann insbesondere bestimmt werden, welche Angaben in einem vom Veranstalter herausgegebenen Prospekt und in dem Reisevertrag enthalten sein müssen sowie welche Informationen der Reiseveranstalter dem Reisenden vor dem Vertragsabschluß und vor dem Antritt der Reise geben muß."

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

4 a. § 651 j wird wie folgt geändert:

In § 651 j werden in Absatz 1 nach dem Wort „Vertrag“ die Wörter „allein nach Maßgabe dieser Vorschrift“ eingefügt.

5. Nach § 651 j wird folgender neuer § 651 k eingefügt:

„§ 651 k

(1) unverändert

Entwurf

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters ausfallen, und
2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die Verpflichtungen nach Satz 1 kann der Reiseveranstalter nur erfüllen

1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder
2. durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

(2) Der Versicherer oder das Kreditinstitut kann seine Haftung für die von ihm in einem Jahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge jeweils für das erste Jahr nach dem *Inkrafttreten dieses Gesetzes* auf siebenzig, für das zweite Jahr auf *ein hundred vierzig* und für die darauffolgende Zeit auf zweihundert Millionen Deutsche Mark begrenzen. Übersteigen die in einem Jahr von einem Versicherer oder einem Kreditinstitut insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge die in Satz 1 genannten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer oder das Kreditinstitut zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem Unternehmen ausgestellten Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen.

(4) Der Reiseveranstalter darf Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis außer einer Anzahlung bis zur Höhe von zehn vom Hundert des Reisepreises, höchstens jedoch *ein hundred fünfzig* Deutsche Mark vor der Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn er dem Reisenden einen Sicherungsschein übergeben hat.

(5) Hat im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Reiseveranstalter seine Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so genügt der Reiseveranstalter seiner Verpflichtung nach Absatz 1 auch dann, wenn er dem Reisenden Sicherheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des anderen Staates leistet und diese den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 entspricht; Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, daß dem Reisenden die Sicherheitsleistung nachgewiesen werden muß.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Der Versicherer oder das Kreditinstitut kann seine Haftung für die von ihm in einem Jahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge jeweils für das erste Jahr nach dem **31. Oktober 1994** auf siebenzig, für das zweite Jahr auf **ein hundred, für das dritte Jahr auf ein hundred fünfzig** und für die darauffolgende Zeit auf zweihundert Millionen Deutsche Mark begrenzen. Übersteigen die in einem Jahr von einem Versicherer oder einem Kreditinstitut insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge die in Satz 1 genannten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) unverändert

(4) Der Reiseveranstalter darf Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis außer einer Anzahlung bis zur Höhe von zehn vom Hundert des Reisepreises, höchstens jedoch **fünfhundert** Deutsche Mark vor der Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn er dem Reisenden einen Sicherungsschein übergeben hat.

(5) unverändert

Entwurf

- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn
1. der Reiseveranstalter nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet,
 2. die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis einhundertfünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt,
 3. der Reiseveranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.“
6. Der bisherige § 651 k wird § 651 l und wie folgt geändert:
- Die Angabe „651 j“ wird durch die Angabe „651 k“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Gewerbeordnung

Nach § 147 a der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch . . . , wird folgender § 147 b eingefügt:

„§ 147 b

Verbotene Annahme von Entgelten
für Pauschalreisen

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 651 k des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Nachweis einer Sicherheitsleistung *Zahlungen* des Reisenden auf den Reisepreis fordert oder annimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 3

Artikel 2 tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am . . . in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- (6) unverändert
6. unverändert

Artikel 2

Änderung der Gewerbeordnung

Nach § 147 a der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch . . . , wird folgender § 147 b eingefügt:

„§ 147 b

Verbotene Annahme von Entgelten
für Pauschalreisen

Ordnungswidrig handelt, wer

1. **entgegen § 651 k Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Übergabe eines Sicherheitsscheins oder**
2. **entgegen § 651 k Abs. 5 in Verbindung mit § 651 k Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Nachweis einer Sicherheitsleistung**

eine Zahlung des Reisenden auf den Reisepreis fordert oder annimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 3 (neu)

Übergangsvorschrift

Soweit in Reiseprospekten allgemeine Geschäftsbedingungen enthalten sind, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht in Einklang stehen, können die Reiseprospekte bis zum 31. Dezember 1994 weiterhin verwendet werden, wenn ihnen eine berichtigte Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügt wird.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 3 treten mit Wirkung der Reiseverträge, die nach dem 1. Juli 1994 abgeschlossen werden und nach denen die Reise nach dem 31. Oktober 1994 angetreten werden soll, am 1. Juli 1994 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am 1. November 1994 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Klaus-Heiner Lehne und Dr. Eckhart Pick

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen — Drucksache 12/5354 — in seiner 176. Sitzung vom 23. September 1993 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus sowie den EG-Ausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 24. Februar 1994 mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen aus den Reihen der Fraktion der CDU/CSU und einer Gegenstimme aus den Reihen der Fraktion der F.D.P. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Maßgaben zu empfehlen:

— Zu Nummer 4 a — neu — (§ 651 j Abs. 1 BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

„4a. In § 651 j werden in Absatz 1 nach dem Wort „Vertrag“ die Wörter „allein nach Maßgabe dieser Vorschrift“ eingefügt.“

— Zu Nummer 5 (§ 651 k Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 651 k Abs. 2 im ersten Satz nach den Worten „für das zweite Jahr auf“ das Wort „einhundertvierzig“ durch das Wort „einhundert“ zu ersetzen und sind anschließend die Wörter „für das dritte Jahr auf einhundertfünfzig“ einzufügen.

— Zu Nummer 5 (§ 651 k Abs. 4 BGB)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 651 k Abs. 4 nach dem Wort „jedoch“ das Wort „einhundertfünfzig“ durch das Wort „dreihundert“ zu ersetzen.

— Zu Artikel 3

Artikel 3 soll folgende Fassung erhalten:

„Das Gesetz tritt am 1. September 1994 in Kraft.“

Zum Entwurf einer Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern:

— Zu § 1 (Abs. 1 Buchstabe b)

Zu § 1 Abs. 1 Buchstabe b ist durch eine Notiz im Ausschußbericht klarzustellen, daß „Merkmale und Klasse“ nicht die genaue Herstellerbezeichnung des Transportmittels umfaßt, d. h. z. B. bei Flugreisen den genauen Flugzeugtyp.

— Zu § 2

In § 2 sind unter Nummer 1 in dem nach dem ersten Halbsatz folgenden Satz nach dem Wort „wird“ die Worte „sowie auf die Erfordernisse für Angehörige

eines anderen Staates, wenn die Zugehörigkeit des Reisenden zu einem anderen Staat erkennbar ist“ zu streichen.

— Zu § 3 (Abs. 2 Buchstabe a)

§ 3 Abs. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung: „Endgültiger Bestimmungsort oder, wenn die Reise mehrere Aufenthalte umfaßt, die einzelnen Bestimmungsorte sowie die einzelnen Zeiträume und deren Termine.“

— Zu § 3 (Abs. 2 Buchstabe b)

In § 3 ist in Absatz 2 Buchstabe b vor dem Wort „Zeit“ das Wort „voraussichtliche“ einzufügen.

— Zu § 5

§ 5 erhält nach dem Wort „Pauschalreisen“ folgende Fassung: „veranstalten, deren Preis pro Reise fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt.“

— Zu § 6

In § 6 sind nach dem Wort „am“ die Worte „1. September 1994“ einzufügen.

Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 3. Februar 1994 beraten. Er schlägt dem federführenden Rechtsausschuß einstimmig vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Dabei sollen auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. laut Beschluß des Ausschusses folgende Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf vorgenommen werden:

— Zu Nummer 1 (§ 651 a Abs. 3 BGB)

In § 651 a Abs. 3 sind im letzten Satz nach dem Wort „Geschäftsbedingungen“ die Worte „bleibt unberührt“ durch die Worte „findet keine Anwendung“ zu ersetzen. (Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste)

— Zu Nummer 4 a — neu — (§ 651 j Abs. 1 BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

„4a. In § 651 j werden in Absatz 1 nach dem Wort „Vertrag“ die Worte „allein nach Maßgabe dieser Vorschrift“ eingefügt.“

(Einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste)

— Zu Nummer 5 (§ 651 k Abs. 2 BGB)

In § 651 k Abs. 2 Satz 1 ist nach den Worten „für das zweite Jahr auf“ das Wort „einhundertvierzig“

durch das Wort „einhundert“ zu ersetzen und sind anschließend die Worte „für das dritte Jahr auf einhundertfünfzig“ einzufügen.

(Einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste)

— Zu Nummer 5 (§ 651 k Abs. 2 BGB)

Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus fordert den Rechtsausschuß auf sicherzustellen, daß die für den Insolvenzschutz aufgebauten Versicherungseinrichtungen und Rückstellungen steuerlich begünstigt werden.

(Einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste)

— Zu Nummer 5 (§ 651 k Abs. 4 BGB)

In § 651 k Abs. 4 ist nach dem Wort „jedoch“ das Wort „einhundertfünfzig“ durch das Wort „dreihundert“ zu ersetzen.

(Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste)

— Zu Nummer 5 (§ 651 k Abs. 6 Nr. 1)

In § 651 k Abs. 6 Nr. 1 sind nach dem Wort „veranstaltet“ die Worte „deren Preis pro Reise fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt“ anzufügen.

(Einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste)

Zu Artikel 3

— Artikel 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das Gesetz tritt am 1. September 1994 in Kraft.“

(Einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste)

Zum Entwurf einer Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern:

— Zu § 1 Abs. 1 Buchstabe b

ist im Bericht des federführenden Rechtsausschusses klarzustellen, daß „Merkmale und Klasse“ nicht die genaue Herstellerbezeichnung des Transportmittels umfaßt, d. h. z. B. bei Flugreisen den genauen Flugzeugtyp.

(Einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste)

— Zu § 2 Nr. 1

In § 2 Nr. 1 sind nach dem Wort „wird“ die Worte „sowie auf die Erfordernisse für Angehörige eines anderen Staates, wenn die Zugehörigkeit des Reisenden zu einem anderen Staat erkennbar ist“ zu streichen.

(Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste)

— Zu § 3 Abs. 2 Buchstabe a

§ 3 Abs. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) endgültiger Bestimmungsort oder, wenn die Reise mehrere Aufenthalte umfaßt, die einzelnen Bestimmungsorte sowie die einzelnen Zeiträume und deren Termine;“.

(Einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste)

— Zu § 3 Abs. 2 Buchstabe b

In § 3 Abs. 2 Buchstabe b sind vor dem Wort „Zeit“ die Worte „die voraussichtliche“ einzufügen.

(Einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste)

— Zu § 5

§ 5 erhält nach dem Wort „Pauschalreisen“ folgende Fassung: „veranstalten, deren Preis pro Reise fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt.“

(Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste)

— Zu § 6

In § 6 sind nach dem Wort „am“ die Worte „1. September 1994“ einzufügen.

(Einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste)

Der EG-Ausschuß hat in seiner 45. Sitzung am 12. Januar 1994 der Vorlage — Drucksache 12/5354 — zugestimmt.

Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses in seiner 92. Sitzung vom 20. Oktober 1993 hat der Rechtsausschuß in seiner 104. Sitzung vom 8. Dezember 1993 gemeinsam mit dem Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage durchgeführt, an der teilgenommen haben:

— Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V., Bonn

— ASR Bundesverband Mittelständischer Reiseunternehmen, Frankfurt

— Deutscher Reisebüroverband, Frankfurt

— Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer (BDO), Bonn

— Internationaler Bustouristik-Verband (RDA), Köln

— Europäische Reiseversicherung, München

— Verlags- und Industrieversicherungsdienste GmbH, Hamburg

— Zentraler Kreditausschuß, Köln

— Prof. Dr. Ulrich Everling, Wachtberg

— Prof. Dr. Ernst Führich, Kempten

Die Ergebnisse der Anhörung und die darin gegebenen Anregungen sind in die abschließenden Ausschlußberatungen eingeflossen. Auf das Protokoll der 104. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen wird verwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 106. Sitzung vom 12. Januar 1994 und seiner 114. Sitzung vom 25. Februar 1994 beraten. Die auf der Grundlage der Schlußberatung abgegebene Beschlußempfehlung und der Bericht des Rechtsausschusses vom 25. Februar 1994 — Drucksache 12/7013 — wurden gemeinsam mit dem Gesetzentwurf zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen — Drucksache 12/5354 — in der 220. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 15. April 1994 an den Rechtsausschuß zur federführenden Beratung und den Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus zur Mitberatung zurückverwiesen.

Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 20. April 1994 erneut beraten. Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus gibt nachfolgende Stellungnahmen ab:

- I. Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus ist in Sorge über die Auswirkungen der Ausgestaltung der Insolvenzversicherung auf den Mittelstand. Er bittet den federführenden Rechtsausschuß, die Vorschriften über die Haftungsbegrenzung so zu fassen, daß eine Benachteiligung des Mittelstandes vermieden wird.
- II. Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus schlägt dem federführenden Rechtsausschuß vor, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen:

— Zu Artikel 1 Nr. 5 — § 651 k

Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Übersteigen die in einem Jahr von einem Versicherer oder einem Kreditinstitut insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge die in Satz 1 genannten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.“

— Zu Artikel 1 Nr. 5 — § 651 k

Absatz 6 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Reiseveranstalter nicht öfter als zweimal jährlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet,“

— Zu Artikel 4

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 3 treten mit Wirkung für Reiseverträge, die nach dem 1. Juli 1994 abgeschlossen werden und nach denen die Reise nach dem 31. Oktober 1994 angetreten werden soll, am 1. Juli 1994 in Kraft. Die übrigen

Vorschriften dieses Gesetzes treten am 1. November 1994 in Kraft.“

— Die Bundesregierung wird aufgefordert, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, spätestens jedoch bis Ende 1995, dem Deutschen Bundestag über die Auswirkungen der rechtlichen Gestaltung der Insolvenzversicherung auf

a) die Entwicklung des Wettbewerbs im Bereich der Sicherungsgelder,

b) die wirtschaftliche Situation der Anbieter im Reisemarkt unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes

zu berichten.

Bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste wurde Nummer I der Stellungnahme mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen je eines Mitglieds der Fraktionen der CDU/CSU und SPD beschlossen. Nummer II der Stellungnahme wurde einstimmig beschlossen.

Der Rechtsausschuß hat die Beratung in seiner 122. Sitzung vom 20. April 1994 wieder aufgenommen. Dabei ging es um eine Klarstellung in § 651 k Abs. 2 Satz 1 BGB und die Berichtigung eines redaktionellen Versehens in § 651 k Abs. 2 Satz 2 BGB sowie die Änderung der Inkrafttretensvorschrift (Artikel 4).

Die Neufassung der Vorschriften über die Sicherungsmittel (§ 651 k Abs. 1 BGB) und die Haftungsbegrenzungsmöglichkeiten der Sicherungsgeber (§ 651 k Abs. 2 BGB), insbesondere die Möglichkeit einer umsatzbezogenen Festlegung der Haftungsgrenze, wurden im Ausschuß zwar diskutiert, letztlich aber verworfen. Die umsatzbezogene Haftungsgrenze sei schon im Ausgangspunkt nur vertretbar, wenn nach dem Prinzip der Risikostreuung eine sehr hohe Zahl von Einzelrisiken zusammengefaßt werden könne. Ansonsten könnten die Risiken weniger (z. B. 10 oder 20) schwacher Unternehmen zu einem Pool zusammengefaßt werden, wobei der Pool dann nur für einen geringen Prozentsatz des tatsächlichen Gesamtrisikos haften würde. Dies ließe schon die Richtlinie nicht zu. Der Ausschuß sehe sich außerstande, eine Grenzzahl von Reiseveranstaltern/Poolmitgliedern festzulegen, bei deren Erreichung eine umsatzbezogene Haftungsbegrenzung des Sicherungsgebers nach dem Prinzip der Risikostreuung noch vertretbar wäre. Letztlich würde die Ermittlung eines auf den risikotragenden Jahresumsatz aller Poolmitglieder bezogene Haftungsgrenze im einzelnen Haftungsfall unüberwindbare praktische Schwierigkeiten bereiten.

Demgegenüber äußerte die Fraktion der F.D.P. die Befürchtung, daß die vorgesehene Regelung der Insolvenzversicherung sich nachteilig für den Mittelstand auswirke. Durch die 200-Millionen-Haftungsgrenze würden sowohl große Fonds wie große Reiseveranstalter bevorzugt.

Die zur Annahme empfohlene, aus der obigen Zusammenstellung ersichtliche Fassung des Gesetzentwurfes wurde einstimmig beschlossen.

Auf Empfehlung des Ausschusses für Fremdenverkehr und Tourismus hat der Rechtsausschuß einstimmig beschlossen, dem Plenum zu empfehlen, eine Entschließung zu fassen, wonach die Bundesregierung aufgefordert wird, bis spätestens Ende 1995 dem Deutschen Bundestag über die Auswirkungen der Insolvenzsicherungsregelungen zu berichten.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Der Rechtsausschuß hat bei seinen Beratungen gegenüber dem Entwurf einige Änderungen beschlossen. Es handelt sich dabei im wesentlichen um

- die Staffelung der zulässigen Haftungshöchstbeträge in vier statt drei Jahresstufen (§ 651 k Abs. 2 BGB);
- die Erhöhung des zulässigen Anzahlungsbetrages auf 500 DM (§ 651 k Abs. 4 BGB);
- die Möglichkeit, bereits gedruckte Prospekte unter Hinweis auf die geänderten Allgemeine Geschäftsbedingungen bis zum 31. Dezember 1994 aufzubrauchen (Artikel 3) sowie
- um das neue bzw. geteilte Datum des Inkrafttretens (Artikel 4), mit der Besonderheit, daß die Regelungen über die Insolvenzsicherungspflicht am 1. Juli 1994 in Kraft treten, jedoch nur für solche Verträge, bei denen der Reiseantritt nach dem 31. Oktober 1994 liegt.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Da der Gesetzentwurf sich darauf beschränken muß, eine EG-Richtlinie umzusetzen, sind die Gestaltungsmöglichkeiten für den Gesetzgeber gering. Insofern verbietet es sich, Reiseveranstalter aus dem caritativen Bereich, dem Sport oder der Jugendarbeit aus der Insolvenzsicherungspflicht herauszunehmen, soweit sie öfter als nur „gelegentlich“ Reisen veranstalten. Der Rechtsausschuß war dabei übereinstimmend der Meinung, daß der Begriff „gelegentlich“ restriktiv auszulegen sei, was ein bis zwei Reisen im Jahr bedeute.

Vom Gesetzentwurf ausgenommen sind mithin nur noch private Gelegenheitsveranstalter, wie zum Beispiel Geselligkeitsvereine, Pfarrer und Lehrer. In diesen Fällen besteht aber typischerweise kein Insolvenzrisiko. Die Gefahr, daß der Veranstalter die vereinnahmten Gelder umschichtig für eine andere von ihm veranstaltete Reise einsetzt und dieses Schneeballsystem einmal platzt, ist beim privaten Gelegenheitsveranstalter nicht gegeben.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der

ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Die Änderungen gehen auf entsprechende Änderungsanträge zurück, die von den Koalitionsfraktionen eingebracht und bis auf eine Ausnahme (§ 651 k Abs. 4 BGB) einstimmig angenommen wurden. Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung der Drucksache 12/5354 Bezug genommen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 651 a BGB)

Die vom Ausschuß gewählte Form der Behördenbezeichnung in Absatz 5 stellt eine Anpassung an die jetzt übliche geschlechtsneutrale Form dar.

Zu Artikel 1 Nr. 4 a — neu — (§ 651 j BGB)

Durch die Änderung, die einem Vorschlag des Bundesrates und einer Empfehlung des Ausschusses für Fremdenverkehr und Tourismus entspricht, soll das Konkurrenzverhältnis zwischen §§ 651 e und 651 j BGB geklärt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 651 k BGB)

Die Staffelung der zulässigen Höchstbeträge in vier statt drei Jahresstufen (§ 651 k Abs. 2 Satz 1 BGB) entspricht einer Empfehlung des Ausschusses für Fremdenverkehr und Tourismus. Sie soll den Aufbau von Sicherungseinrichtungen erleichtern. Das eingefügte Datum 31. Oktober 1994 stellt klar, daß es für die Berechnung der dort genannten Sicherungsperioden auf den 31. Oktober 1994 ankommt.

Der im Regierungsentwurf enthaltene § 651 k Abs. 2 Satz 2 wurde in der Beschlußempfehlung vom 25. Februar 1994 durch ein redaktionelles Versehen gestrichen. Die Begründung der Beschlußempfehlung auf Drucksache 12/7013 (Seite 11) zeigt, daß lediglich die Staffelung der Höchstbeträge in § 651 k Abs. 2 Satz 1, nicht aber Satz 2 geändert werden sollte. In die nun beschlossene Fassung ist dieser Satz wieder eingefügt worden.

Die Koalitionsfraktionen sprachen sich bei § 651 k Abs. 4 BGB für die Erhöhung des ohne Sicherungsschein höchstzulässigen Anzahlungsbetrages auf 500 DM aus. Dies soll die Abwicklung von Buchungen bei Reisen mit höherem Reisepreis erleichtern. Der höhere Anzahlungsbetrag sei im Hinblick auf teure Reisen vertretbar. Bei billigen Reisen liege die Zehn-Prozent-Grenze ohnehin niedriger. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Enthaltung aus der Fraktion der SPD ange-

nommen. Demgegenüber hielt die Fraktion der SPD die vom Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus vorgeschlagene Erhöhung des Anzahlungspreises auf 300 DM für ausreichend.

Zu Artikel 2

Durch die veränderte Fassung des § 147 b GewO wird die Vorschrift mit den vom Bundesrat beschlossenen Grundsätzen für die Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht (Bundesanzeiger Nr. 167 a vom 7. September 1983) in Einklang gebracht.

Zu Artikel 3 (Übergangsvorschriften)

Der neu eingefügte Artikel 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß die bereits vorhandenen Reiseprospekte für das Jahr 1994 Allgemeine Geschäftsbedingungen enthalten können, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes teilweise (zum Beispiel bezüglich der Zahlungsbedingungen und der Bestimmungen über Preis- und Leistungsänderungen) unrichtig werden. Den Reiseveranstaltern wird eine Aufbrauchfrist bis zum 31. Dezember 1994 eingeräumt unter der Bedin-

gung, daß sie eine berichtigte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beifügen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Der Rechtsausschuß hatte zunächst übereinstimmend beschlossen, das Gesetz hinsichtlich der Insolvenzversicherung (Artikel 1 Nr. 5) und der damit zusammenhängenden Berichtigungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Reiseprospekten (Artikel 3) zum 1. Juli 1994 in Kraft treten zu lassen. Die jetzige Formulierung der Inkrafttretensvorschrift knüpft an diesen Beschluß des Rechtsausschusses an und sieht vor, daß die Regelungen über die Insolvenzversicherungspflicht am 1. Juli 1994 in Kraft treten, jedoch nur für solche Verträge, bei denen der Reiseantritt nach dem 31. Oktober 1994 liegt. Damit ist sichergestellt, daß alle für die Wintersaison verkauften Pauschalreisen mit dem Insolvenzschutz auszustatten sind. Für die Sommersaison können Reisen noch ohne Insolvenzschutz angeboten werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Zulassung des im Aufbau begriffenen Reisepreissicherungsvereins durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Des weiteren wird vermieden, daß Reiseveranstalter wegen einer noch nicht abgeschlossenen Bonitätsprüfung durch Sicherungsgeber gerade während der Hauptreisezeit in Schwierigkeiten geraten.

Bonn, den 20. April 1994

Klaus-Heiner Lehne

Dr. Eckhart Pick

Berichterstatter